



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Fraktionsförderung)

vom 07.10.2019

Auf der Grundlage von § 31a Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 542) und § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 30.12.2014 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 07.10.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Förderung

- (1) Die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion richten sich nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse. Fraktionslose Kreisräte können sich zu Gruppen zusammen schließen. Für diese gelten die folgenden Regelungen analog.
- (2) Die Fraktionen sind Organteile des Kreistages. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt den Fraktionen aus seinem Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.
- (3) Mit der Gewährung von Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie für den Aufwand, der den Fraktionen in Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgabenstellung erwächst, soll die Arbeit der Fraktionen im Kreistag gefördert werden.
- (4) Aus diesen Mitteln dürfen keine Entschädigungen an Kreisräte gewährt werden, soweit diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit haben. Die direkte oder indirekte Unterstützung der politischen Arbeit der Parteien und Wählervereinigungen mit Haushaltsmitteln des Landkreises, insbesondere eine Verwendung der Zuwendungen zur Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien oder der Wählervereinigungen, ist unzulässig. Die Schwierigkeit einer trennscharfen Abgrenzung der Fraktions- und Parteiaufgaben sowie der mit der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einhergehende mittelbar parteifördernde Effekt verlangen eine besondere Zurückhaltung in der Art der Durchführung und der Präsentation. Daher ist zu beachten, dass weiterführende Verlinkungen auf den Homepages der Kreistagsfraktionen auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverbände sowie andere Parteigebundene Organisationen unzulässig sind.

§ 2

Zuwendung

- (1) Für die Gewährung der Zuwendung ist der Zeitpunkt der Bildung der Fraktion maßgebend. Bei der Auflösung und Bildung von Fraktionen im Zusammenhang mit den Kreistagswahlen ist der Tag der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die Gewährung der Fraktionsförderung maßgebend.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Fraktionsförderung)

- (2) Jede Fraktion erhält eine Zuwendung gemäß § 31a Abs. 3 SächsLKrO. Die Höhe der Zuwendung wird per Kreistagsbeschluss festgesetzt und setzt sich aus Pauschalbeträgen für Miete, Personal, Geschäftsaufwendungen und die Anzahl der Fraktionsmitglieder zusammen. Die Verwendung der Mittel ist nicht an die Höhe der Pauschalbeträge gebunden und kann daher im Rahmen der Gesamtförderung entsprechend den Bedürfnissen der Fraktion verwendet werden.
Die Anlage 1 weist die aktuelle Verteilung der Fraktionsförderung auf die einzelnen Fraktionen entsprechend des Haushaltsansatzes aus und ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (3) Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuwendungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb der Wahlperiode auflöst.

§ 3

Verwendungszweck

- (1) Die Zuwendungen sind ausschließlich zweckgebunden und als anteiliger Aufwandsersatz für die Fraktionsarbeit und die Geschäftsführung der Fraktionen zu verwenden. Ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nicht. Dabei ist den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktion und zur Geschäftsführung gehören insbesondere:
1. Mieten für Geschäftsräume bzw. Raummieten für Veranstaltungen der Fraktionen,
 - unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages steht jeder Fraktion ab 15 Uhr ein Beratungsraum des Landratsamtes unentgeltlich zur Verfügung
 - zu anderweitigen Anlässen können die Räumlichkeiten entgeltlich gemietet werden
 2. Ausstattung der Geschäftsräume und Geschäftsbedarf,
 3. Fachliteratur und Gesetzestexte,
 4. Mitgliedsbeiträge für kommunalpolitische Vereinigungen,
 - sofern die Vereinigung satzungsgemäß und tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbietet
 - sind die Personen in den kommunalpolitischen Vereinigungen jedoch vorrangig aufgrund ihrer politischen Interessen als Parteimitglied oder -sympathisant vereint, ist die Finanzierung der Mitgliedsbeiträge aus der Fraktionsförderung unzulässig
 5. Reisekosten,
 - Gewährung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz für Fraktionsmitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fraktion und geladene Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Willensbildung in Hinblick auf Entscheidungen des Kreistages



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Fraktionsförderung)

6. Personalkosten,
 - Lohnabrechnung und -zahlung sowie die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen können im Rahmen einer Vereinbarung durch das Landratsamt erledigt werden
 - Personalsachbearbeitung einschließlich Vergütungsabrechnung erfolgt gebührenfrei
 7. Gerichts- und Anwaltskosten im Rahmen von Kommunalverfassungsstreitverfahren.
 - Landkreis kommt für Anwalts- und Gerichtskosten im Rahmen von Kommunalverfassungsstreitigkeiten auf
 - Möglichkeit zur Begleichung dieser Kosten aus Mitteln der Fraktionsfinanzierung dient ausschließlich der fristgerechten Begleichung
 - Kosten werden nach Vorlage der Zahlungsaufforderung sowie einem Nachweis der Begleichung dieser Forderung (Bsp. Kontoauszug) unverzüglich erstattet
 8. Honorare für Gutachten
 - Gutachten zu Verhandlungspunkten des Kreistages, die von einer Fraktion in Auftrag gegeben wurden, sind nur eingeschränkt anererkennungsfähig. Die Fraktionen haben bei Informationsbedarf vorrangig die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Kreisrätinnen und Kreisräte geltend zu machen, da der Bedarf der externen Informationsbeschaffung auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Beratungs- und Entscheidungsunterlagen als subsidiär angesehen wird. Zudem sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
 9. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
 - nur zulässig, wenn die Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zur Arbeit im Kreistag hat
 - eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der Bezüge zur Kreistagsarbeit fehlen bzw. hinter allgemein- und parteipolitische Anliegen zurücktreten, kann aus Fraktionsmitteln nicht finanziert werden.
- (2) Ändern sich die Bemessungsgrundlagen entsprechend § 2 der Richtlinie i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse für die Gewährung der Zuwendung innerhalb eines Monats, wird die Änderung mit Ablauf des Monats zahlungswirksam.
- (3) Über Gegenstände, die aus Mitteln nach § 2 angeschafft worden sind, ist eine Inventarliste zu führen, welche die Anschaffung samt Anschaffungszeitpunkt und -wert und die etwaige Veräußerung oder den Untergang der Gegenstände unter Benennung des Grundes ausweisen muss.
- Im Falle der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Geschäfte einer Fraktion ist diese und sind ihre Mitglieder verpflichtet, sämtliche aus Fraktionsmitteln angeschafften Gegenstände zum marktüblichen Preis zu veräußern und diese Mittel an den Landkreis zurück zu zahlen. Gleiches gilt für den Untergang der Fraktion mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages. Die weitere Nutzung von angeschafften Gegenständen durch neue Fraktionen kann nach Genehmigung durch die Landkreisverwaltung erfolgen.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Fraktionsförderung)

- (4) Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Fraktionen dürfen aus den Mitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit nicht gewährt werden. Diese sind in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit abschließend geregelt. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Anstellung von Fraktionsmitgliedern als Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Fraktion. Dies ist vertraglich nachzuweisen.

§ 4

Zuwendungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt (Anlage 2). Dieser ist zu Beginn der Wahlperiode einmalig bei der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung der Fraktion,
 2. Name, Vorname und Anschrift der/des Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,
 3. die Anzahl der Mitglieder der Fraktion,
 4. die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zur Fraktion,
 5. die Bankverbindung,
 6. die Unterschrift der/des Vorsitzenden der Fraktion oder der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.
- (2) Die Fraktion hat jede Veränderung der Zuwendungsgrundlagen, insbesondere die Bildung oder Auflösung der Fraktion sowie deren personelle Zusammensetzung entsprechend § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse unverzüglich bei der Geschäftsstelle Kreistag anzuzeigen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Recht des Landkreises, die Zuwendung nach anderen haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zurückzufordern, bleibt unberührt.
- (3) Die Zuwendung wird in vier Teilbeträgen (quartalsweise) auf Antrag (Anlage 3) auf das von der Fraktion angegebene Konto überwiesen.

§ 5

Verwendungsnachweis

- (1) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist über die jeweiligen Ausgaben Buch zu führen; die Einzelausgaben müssen sich durch Quittungen, Belege und sonstige Unterlagen jeweils nachweisen lassen.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Fraktionsförderung)

- (2) Die unter Absatz 1 genannten Nachweise sind entsprechend § 31 a Abs. 3 SächsLKrO in einfacher Form bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Geschäftsstelle Kreistag zur Prüfung einzureichen.
Hierfür sind zwingend die seitens des Landkreises zur Verfügung gestellten Muster (Anlage 4) zu verwenden. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, indem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplanes summarisch zusammenzustellen sind.
Das Landratsamt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Fraktion hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreisausschuss bekannt zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung zurückgefordert werden kann, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erstellt bzw. nicht fristgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Mittel sind dem Kreishaushalt wieder zurückzuführen.
- (3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung sowie die fristgerechte Einreichung der Belege ist die/der Fraktionsvorsitzende. Die Verantwortlichkeit kann auf ein anderes Fraktionsmitglied oder eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Fraktion übertragen werden. Dies ist der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen.
- (4) Im Falle des begründeten Verdachtes einer missbräuchlichen Verwendung der nach § 2 ausgereichten Gelder ist eine Tiefenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes durchzuführen, deren Ergebnis dem Kreistag bekannt zu geben ist. Dieser entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über das Vorliegen einer missbräuchlichen Verwendung unter Ausschluss derjenigen Mitglieder, deren Fraktion vom Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung betroffen ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL - Fraktionsförderung) vom 19.12.2014 außer Kraft.

Pirna, den

M. Geisler
Landrat

- Siegel -



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Fraktionsförderung)

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Zusammensetzung Fraktionsförderung 7. Kreistagswahlperiode und Verteilung auf die einzelnen Fraktionen

Haushaltsansatz:	146.000 €
Mietkostenpauschale:	1.800 €
Personalkostenpauschale:	14.000 €
Pro-Kopf-Pauschale:	413 € je Mitglied

Fraktion	CDU	AfD	Freie Wähler	DIE LINKE	Grüne	SPD	FDP
Mitglieder	26	25	11	9	6	4	4
Mietkostenpauschale	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
Personalkostenpauschale*	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Pro-Kopf-Pauschale	10.738	10.325	4.543	3.717	2.478	1.652	1.652
Gesamt	26.538	26.125	20.343	19.517	18.278	17.452	17.452
Quartalszuwendung	6.634,5	6.531,3	5.085,8	4.879,3	4.569,5	4.363,0	4.363,0
Gesamtförderung	145.705 €						

*Die Personalkosten werden entsprechend der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst dynamisch angepasst.

An

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Büro Landrat – Geschäftsstelle Kreistag
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Ort, Datum

**Antrag auf Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung
der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge**

1. Bezeichnung der Fraktion: _____

2. Vorsitz und Schatzmeister

Vorsitzender: Name, Vorname _____

Anschrift: _____

Schatzmeister: Name, Vorname _____

Anschrift: _____

3. Anzahl der Mitglieder der Fraktion: _____ Mitglieder

4. Dauer der Zugehörigkeit der Fraktion:
(Angabe Zugänge/ Abgänge)

5. Bankverbindung: IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Unterschrift Fraktionsvorsitzender

Unterschrift Schatzmeister

Formblatt Auszahlungsantrag

An Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Büro Landrat – Geschäftsstelle Kreistag Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Ort, Datum

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Gemeinde <input type="checkbox"/> Verwaltungs- verband <input type="checkbox"/> Verwaltungs- gemeinschaft <input type="checkbox"/> Landkreis <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion
Name
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut)

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Bewilligungszeitraum

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

4. Höhe der gewährten Jahreszuwendung

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid in EUR
--

5. Bisherige Auszahlungen

	Summe EUR	Datum
1. Quartal		
2. Quartal		
3. Quartal		
4. Quartal		

6. Nunmehr beantragte Auszahlung

Quartal	Beantragte Auszahlung in EUR

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter der Fraktion

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Büro Landrat - Geschäftsstelle Kreistag
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Ort, Datum

Verwendungsnachweis

Empfänger der Zuwendung:

Name der Fraktion
Straße, Hausnummer
PLZ/Ort

Betrag und Art der Zuwendung:

1. Quartal	0,00 €
2. Quartal	0,00 €
3. Quartal	0,00 €
4. Quartal	0,00 €
Gesamt:	0,00 €

Zweck der Zuwendung:

Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

A. Sachlicher Bericht

1. Gesamtaufwand und Finanzierung der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt ist (Zuwendungsbetrag, Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel):

Rechenschaftsbericht XXXX

Zahlenmäßiger Nachweis zum Verwendungsnachweis

lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger Grund der Zahlung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
Gesamt:				0,00	0,00
Jahresabschluss per 31.12.				0,00	

Rechenschaftsbericht **XXXX**

Aufteilung der Ausgaben

Personal-kosten	Mietkosten	Material-kosten	Büro-ausstattung	Gebühren	Sonstiges
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Rechenschaftsbericht **XXXX**

Abschluss am:

Summe der Einnahmen: _____ 0,00 € Euro

Summe der Ausgaben: _____ 0,00 € Euro

Ergebnis: _____ 0,00 € Euro

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum Fraktionsvorsitzender

Ort, Datum Schatzmeister